

Eifig das Land,  
Wenn kein Frühling wär'!  
Muthlos das Leben,  
Wenn es hoffnungsleer.

Mögen die drei  
Dich geleiten treu,  
Glaube, Liebe, Hoffnung  
Dein' Rüstung sei!

Nicht in dem Weh  
Dir das Herz dann bricht,  
Steigt wie der Adler  
Auf zum Sonnenlicht. † W. G.

## Aus alter und neuer Zeit.

Die Geschichte der im Kreise Ziegenhain in der Vertiefung zwischen den Höhen Knüll und Eisenberg gelegenen Stadt Schwarzenborn bietet durch ihre Verbindung mit der von Ziegenhain, deren Grafen auch in Schwarzenborn eine Burg hatten, noch mehr aber durch die allgemein bekannten Schwarzenbörner Streiche viel Anziehungspunkte dar. \*) Es werden deshalb die den Ort betreffenden und seine inneren Angelegenheiten beleuchtenden Urkunden unsern Lesern nicht unwillkommen sein. Von diesen drucken wir zunächst folgende der dortigen Gemeinde-Repositur abschriftlich entnommene ab, die uns in die schwere Zeit des 30 jährigen Krieges führt.

### „Schuldurkunde

vom 24. Juni 1628 (die St. Joh. Baptistae)

— mit 3 Siegeln in Holzkapseln —

über 1200 harte unverschlagene volwichtige Reichsthaler an Stephan Groß, Bürger zu Kirchhain, und Ehefrau, unter Verpfändung vom Weinhaus, die Burgt genannt, sammt dem Schweinestall, und mit der Belastung, daß jeder Bürger Schwarzenborns von Stephan Groß den Wein beziehe.

Wir Bürgermeister, Rathsvorsteher und ganze Bürgerschaft zu Schwarzenborn thun kund und bekennen offen jedermännlichen vor Unß, Unßere Erben und alle Unßere Nachkommen, die wir hierzu festiglich verbinden und verbunden haben wollen, daß wir gemeiner Stadt bestens und Nuß zu prüfen rechten beständiger und wohlbekannter Schulden schuldig worden und sind dem Ehrengerechten Stephan Großen, Bürgern zu Kirchhain, Barbaren seiner ehelichen Hausfrauen, und Ihren Erben, auch allen rechtmäßigen Inhabern dieses Brieffes Zwölfhundert harte unverschlagene vollwichtige Reichsthaler in Specie, welche Summa sie Unßeren Creditores, Ehe Dato dieses Brießs Unß bahr und vollkommentlich geliefert bezahlet, Wir zu gemeiner Stadt Nutzen und Nothdurft sobald angewendet haben Und hiervon Achthundert neunzig und sechs

Reichsthaler Konrad Windeker, Weinhändler zu Frankfurt, bezahlet und gemeinte Stadt Schwarzenborn von sich gegebene Obligation wiederum an uns gelöset, die übrigen dreihundert und vier Reichsthaler haben wir zu anderen gemeiner Stadt Schwarzenborn allzu bekannter großen Nothdurften und also Alles nützlich wissentlich angewendet, thun auch deswegen gemeldeter Person und alle seinen mitbeschriebenen der Uns wohlgelieferten und bezahlten Zwölfhundert Reichsthaler in specie zum beständigsten als solches de jure et stylo sich gebüret und in bester Form quittiren und Unß geliefert zeugen.

Hingegen haben wir gemeldeten Stephan Großen Bürgern und allen seinen mitbeschriebenen Wirklicher an Stadt Interesse Und Capital salvo tamen interim semper manente capitali eingethan Unser Weinhaus, die Burgt genannt, sammt dem Kuhstall und Schweinestall sammt deren zugehörigen Plätzen allen und zugehörig nichts daneben unbeschrieben welches er selbst beschrieben oder einen an seine Stadt setzen und den ihm ferner eingethanen Weinschant an unser Stadt zu exerciren per expressum seines Beliebens reservirt ist. Doch soll Und Will Stephan Groß jede und allezeit einem ehrbaren Rath ihre Rathstuben vergönnen, damit daselbsten audientz und sonsten Bürgermeister und Rath ihre und gemeiner Stadt Sachen tractiren, auch die Bürgerschaft Hochzeit und Weinkaufs, wie von Alters hero jederzeit beschehen ist, celebriren können und mögen. Ferner haben wir Accis und Ungeld ohne unser Zuthun zu rechter Zeit zu liefern und zu entrichten, die fest zuvor lichten \*) lassen und wie vormals dann bei der Richtigkeit sein und jeder Ohm ein halb Maß Wein verschaffen und außerdem eben solchen Weinschant weder Unß noch sonst jemanden nicht darneben geben oder verstaten, sondern gegen sein Geld sich diesen gebrauchen soll und soll auch zukünftig und so lange Stephan Groß solch Haus und Weinschant von Unß Inhaben und erßizen wird, kein einiger, er sey weiß Standes und Würden derselbe allhier in Schwarzenborn sein möchte, keinen Wein weder trink noch Brannt-

\*) Vergl. im Näheren den Vortrag darüber in den Tour. Mitth. a. Hess.-Rassau u. Waldeck, Jahrg. I, Nr. 10 ff.

\*) = auflären, in Ordnung bringen; noch gebräuchlich in „die Anker gelichtet“.